



Detmold, den 24.01.2024

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0001/24/9.1.1.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die WESTFA Energy GmbH hat am 12.01.2024 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 32758 Detmold, Wittekindstraße 20, Gemarkung Detmold, Flur 29, Flurstücke 4. 240 und 329 gestellt.

Beantragt wird übergeordnet die Konsolidierung der Genehmigungssituation und weitere aktuelle Maßnahmen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die beantragten Änderungen keine neuen Prozesse und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände vorgesehen sind. Auch bleibt die genehmigte Lagermenge unverändert. Der Antrag dient vielmehr der Konsolidierung der Genehmigungssituation am Standort Detmold.

Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind dementsprechend nicht zu befürchten. Die Änderung hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Immissionssituation. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)